

## Erbvertrag

Der Erbvertrag ist ein Rechtsgeschäft zwischen dem Erblasser und dem Erben, durch das dieser unwiderruflich zur Erbschaft berufen wird.

Erbverträge sind sog. Ehepakte. Sie können nur zwischen Ehegatten abgeschlossen werden. Im Erbvertrag setzt entweder ein Gatte den anderen oder es setzen beide einander zu Erben ein.

Der Erbvertrag bedarf eines Notariatsaktes sowie der Zuziehung zweier Zeugen. Der Erbvertrag muss dem Erblasser mindestens das sog. „reine Viertel“ des Nachlasses zu seiner freien Verfügung überlassen. Der Erbvertrag kann sich daher nur auf drei Viertel des Nachlassvermögens erstrecken. Eine darüber hinaus gehende Bindung ist ungültig.

## Vermächtnis

Ein Vermächtnis (Legat) ist eine letztwillige Zuwendung, die nicht in der Hinterlassung eines Erbteiles (des ganzen Nachlasses oder einer Quote) besteht. Der mit dem Vermächtnis Bedachte ist daher nicht Erbe, sondern eben Vermächtnisnehmer (Legatar). Ein Vermächtnis ist z.B. die Zuwendung einer einzelnen Sache (Uhr, Bild), einer Summe Geld oder eines Rechtes.

Die Rechtsstellung des Vermächtnisnehmers unterscheidet sich von der des Erben in wesentlichen Punkten. Beispielsweise haftet er den Gläubigern nicht – so wie der Erbe – für die mit der Erbschaft verbundenen Schulden.



## Erben - Verlassenschaften

## Berufung zur Erbfolge

Wer einen Nachlass für sich in Anspruch nehmen will, muss einen rechtlichen Grund (Berufungsgrund) haben, er muss dazu „berufen“ sein. Solche Berufsgründe sind das Testament, der Erbvertrag und das Gesetz.

### Gesetzliche Erbfolge

Der wichtigste Berufsgrund ist das Gesetz. Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn der Erblasser kein Testament und keinen Erbvertrag errichtet hat, weiters wenn sich seine Verfügung nicht auf den ganzen Nachlass bezieht, wenn sie ungültig ist oder wenn die berufenen Erben die Erbschaft nicht erlangen.

Ein gesetzliches Erbrecht haben der/die Ehegatte(in) und diejenigen Personen, die mit dem Erblasser in nächster Linie verwandt sind. Erbberechtigt sind Verwandte sowohl aus ehelicher, als auch aus unehelicher Abstammung. Schwägerte Personen (z.B. Schwiegertochter, Schwiegersohn) haben kein gesetzliches Erbrecht.

**Die erbberechtigten Verwandtschaftslinien werden wie folgt gebildet:**

#### Erste Linie

Nachkommen des Erblassers, d.h. seine Kinder und Kindeskinde

#### Zweite Linie

Eltern des Erblassers und ihre Nachkommen (Geschwister, Nichten, Neffen des Verstorbenen)

#### Dritte Linie

Zur dritten Linie gehören die Großeltern des Erblassers und – bei Vortod der Großeltern – deren Nachkommen (Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen des Erblassers)

#### Vierte Linie

Die vierte Linie bilden die Urgroßeltern. Noch weiter entfernte Verwandte (z.B. die Nachkommen der Urgroßeltern) haben kein gesetzliches Erbrecht.

#### Testament

Das Testament ist eine letztwillige Verfügung, die eine Erbseinsetzung enthält. Der Bedachte ist Erbe, wenn er den ganzen Nachlass oder einen quotenmäßig bestimmten Teil erhalten soll.

**Es existieren mehrere verschiedene Testamentsformen:**

#### Eigenhändiges Testament

Dies ist das gebräuchlichste Testament. Es muss vom Erblasser eigenhändig (handschriftlich, nicht mit Schreibmaschine oder PC) geschrieben und eigenhändig unterschrieben werden.

#### Fremdhändiges Testament

Wenn das Testament von einer anderen Person für den Erblasser (handschriftlich oder mit Schreibmaschine oder PC) geschrieben wird, ist es nur gültig, wenn der Erblasser sowie drei Testamentszeugen das Testament eigenhändig unterschreiben. Die Zeugen müssen auf dem Testament mit einem Zusatz unterschreiben, der auf ihre Zeugeneigenschaft hinweist (Beispiel: Josef Maier, als ersuchter Testamentszeuge). Der Erblasser muss überdies vor den Zeugen erklären, dass dies sein letzter Wille sei.

#### Öffentliche Testamente

Vor Gericht oder Notar können Testamente mündlich errichtet oder schriftlich übergeben werden.

#### Testamentswiderruf

Ein Testament kann jederzeit widerrufen oder abgeändert werden. Unwissen besteht oft darüber, in welcher Form eine Änderung oder ein Widerruf vorzunehmen ist. Im Allgemeinen hebt ein Testament neueren Datums das ältere auf. Für den Widerruf und die Änderung des Testamentes gelten grundsätzlich dieselben Formvorschriften wie für die Erstellung des Testamentes. Ist ein Testament formungültig oder wurde es widerrufen und nicht durch ein neues ersetzt, tritt die so genannte gesetzliche Erbfolge in Kraft.